



Marktgemeinde Metnitz

9363 Metnitz, Marktplatz 4

Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 17.10.2024, Zahl: 004-1/2024-18,
mit welcher die Verordnung **Bebauungsplan**

geändert wird

Gemäß §§ 47, 50 und 51 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 59/2021,
wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 11.03.1993, Zl.:
031-2/1993, mit welcher für die im Flächenwidmungsplan als Bauland festgelegten
Flächen ein Bebauungsplan (nunmehr genereller Bebauungsplan) erlassen wurde, wird
wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. (1), lit a) wird die Festlegung 0,3 durch die Festlegung 0,5 ersetzt.

2. Nach § 3 Abs (1) wird der Abs. (1a) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

In historisch gewachsenen innerörtlichen Bereichen, bei denen aufgrund bestehender
ungünstiger Baugrundstückskonfigurationen grundsätzlich zulässige Bauvorhaben
nicht realisierbar sind, kann das Höchstausmaß der GFZ überschritten und die
Mindestgröße der Baugrundstücke unterschritten werden, sofern das Bauvorhaben dem
Charakter der Ortschaft entspricht und öffentliche Interessen der Sicherheit, der
Gesundheit und des Schutzes des Ortsbildes nicht entgegenstehen. Diese
Ausnahmeregelung ist an eine positive Stellungnahme der Ortsbildpflegekommission
gebunden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (elektronisches Amtsblatt der Marktgemeinde Metnitz) in Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 21.10.2024 *ASU*

Abgenommen am: _____